



Merkblatt Mobile Soziale Hilfsdienste (MSHD)

1. Zielgruppen

Zielgruppen der Mobilien Sozialen Hilfsdienste sind alte, kranke, behinderte oder in anderer Weise hilfebedürftige Menschen in ihrem häuslichen Umfeld.

2. Aufgaben

- **Hilfen zur Erhaltung und Erweiterung von Kontakten zur Umwelt:**
Besuchsdienste (Gespräche, Vorlesen, Spiele etc.); Hilfe beim Schriftverkehr, Besorgungen (Behördengänge, Buch- und Zeitschriftenausleihe etc.); Hinbringen, Abholen oder Begleiten bei Besuchen, Veranstaltungen, Ausflügen, Fahrten, Feiern, Spaziergängen, Friedhofsbesuchen, sportlichen Veranstaltungen, Hilfe bei aktiver Sportausübung; sonstige Hilfen zur Erhaltung von Kontakten.
- **Hilfen im Haushalt:**
Einkaufen, Wäsche abholen, Hilfe beim Zubereiten von Mahlzeiten (z.B. Gemüse putzen, Büchsen öffnen etc.); Reinigen des Geschirrs, Aufräumen, Staubwischen, Reinigen von Badezimmer und WC, Säubern von Böden und Teppichen, Fensterputzen, Hilfe beim Reinigen von Gardinen und Vorhängen, Hilfe bei der Wohnungsbeheizung (z.B. Versorgung der Öfen, Heizmaterial besorgen etc.); Hausreinigung nach der Hausordnung (Treppenhaus, Keller, Speicher, Hof und Straße); kleinere praktische Hilfen, die keinen Handwerker erfordern (Türschloss ölen, Bilder aufhängen etc.); Vor- und Nacharbeiten im Zusammenhang mit Wohnungsrenovierung, sonstige Hilfen im Haushalt.
- **Pflegerische und betreuerische Hilfen:**
Hilfe bei Körperpflege (Waschen, Baden, Rasieren, Haarpflege etc.); Hilfe beim Aufstehen und Zubettgehen; Hilfe beim An- und Auskleiden, beim Gehen, bei Körperübungen, beim Essen, Bettenmachen und Wechseln der Bettwäsche; Entleeren bzw. Säubern von Nachtstuhl und Urinflaschen, Begleitung zum Arzt und zu Therapien; Beaufsichtigung oder Betreuung von Pflege- und Aufsichtsbedürftigen in deren Wohnung bei vorübergehender Abwesenheit der Pflege- oder Aufsichtsperson; Transport von Pflegegeräten; sonstige betreuerische Hilfen.

Insbesondere bei pflegerischen Hilfen sind die einschlägigen Bestimmungen zu beachten, die fachliche Mindestqualifikationen vorschreiben können. Diese Bestimmungen gelten auch für Zivildienstleistende. Pflegerische Aufgaben dürfen Zivildienstleistenden nur übertragen werden, wenn diese auch über die geforderten Qualifikationen verfügen.

Außerdem sind beim Einsatz von ZDL - insbesondere im pflegerischen Bereich - die Intimsphäre und die Geschlechtszugehörigkeit der betreuten Person besonders zu berücksichtigen.

3. Einsatz im MSHD

Der Einsatz im MSHD setzt Freiwilligkeit des Zivildienstleistenden voraus.

Der ambulante, eigenständige Einsatz im häuslichen Umfeld hilfebedürftiger Menschen ist ein anspruchsvoller Dienst, der Zivildienstleistenden nur nach sorgfältiger Auswahl, Ausbildung und Anlei- tung übertragen werden soll.